

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland

Hartfelder, Karl

Stuttgart, 1884

43. Die nördliche Ortenau

[urn:nbn:de:bsz:31-325912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325912)

Ortenau.

43. Die nördliche Ortenau.

Die Ortenau ist die Landschaft, welche sich nördlich vom Breisgau bis an den Dösbach ausdehnt. Im Westen bildet der Rhein die Grenze und im Osten die Schneeschmelze des Schwarzwaldes. Während heute dieses ganze Gebiet dem Großherzogthum Baden angehört, war es im 16. Jahrhundert zur Zeit des Bauernkrieges in viele kleine Herrschaften getheilt. Dem Bischof von Straßburg gehörten die Aemter Oberkirch und Achern, der Stadt Straßburg die Vogtei Ettenheim. Markgraf Philipp von Baden besaß, gemeinsam mit Nassau, die Herrschaft Lahr und für sich den Strich an der Nordgrenze. Der nordwestliche Theil gehörte, zusammen mit linksrheinischen Gebieten, zur Grafschaft Hanau-Richtenberg. Im östlichen Theil der Landschaft hatten die Grafen von Fürstenberg und Herren von Geroldseck ihre Besitzungen, und die Landvogtei Ortenau befand sich zur Zeit des Bauernkrieges als Pfandschaft in der Hand des Grafen Wilhelm von Fürstenberg. Die wichtigsten Klöster waren die Benediktinerabteien Schwarzach, Schuttern, Ettenheimmünster und Gengenbach und das Prämonstratenserkloster Allerheiligen.

Der Boden war in der Ortenau für eine Erhebung des Landvolkes gut vorbereitet. Schon im Jahre 1514 war es zu Bülh zu einem Aufstand gekommen. Der Anführer desselben, der sogenannte Gugelbastian, hatte zwar sein verwegenes Unternehmen mit dem

Köpfe beißen müssen, aber die Unzufriedenheit der Bauern war damit nicht beigelegt¹⁾.

Die meisten Herrschaften der Ortenau waren der kirchlichen Reformbewegung nicht abgeneigt. Die Stadt Straßburg war geradezu der Hort und Hauptsitz der Reformation am Oberrhein. Aber auch das Domkapitel des Bisthums Straßburg, welches damals unter der Leitung des Dekans Sigmund von Hohenlohe stand, da der Bischof als Verweser des Erzbisthums Mainz abwesend war, galt nicht für unbedingt reformfeindlich. Markgraf Philipp von Baden und Wilhelm von Fürstenberg waren der Kirchenverbesserung günstig gestimmt, und in Gengenbach gab es ebenfalls zahlreiche Bekenner der neuen Lehre²⁾. Diese Thatsachen sind wichtig, um den Gang zu verstehen, welchen die Bewegung in der Ortenau genommen hat.

Der Bauernaufstand war in den benachbarten Gebieten schon heftig entbrannt, als es in der Ortenau noch ruhig blieb. Es liegt keine Nachricht vor, daß schon im Jahre 1524 in irgend einem Theile der Landschaft Schwierigkeiten entstanden wären. Anders aber wurde es, als der Frühling 1525 ins Land zog. Die Sendboten der Schwarzwälder und Hegauer Bauern hatten den Winter allem Anschein nach fleißig benützt, um auch die Bauern der Ortenau unzufrieden zu machen und gegen ihre Herrschaften aufzuwiegeln. Außer den Voten scheinen auch Briefe von den Bauern im Hegau eingetroffen zu sein, welche zum Auf- ruhr ermahnten³⁾. Einen besonderen Anlaß scheint man ihnen hier und in der benachbarten Markgrafschaft Baden nicht gegeben

1) Die älteren Darstellungen dieser Bewegung von H. Schreiber (Der Bundschuh zu Lehen und der arme Konrad zu Bühl. Freiburg 1824) und Zimmermann (Gesch. d. großen Bauernkrieges I² 111) sind berichtigt bei Ruppert (Gesch. d. Ortenau I 71) und Reinfried (Kurzgefaßte Gesch. d. Stadigem. Bühl. Vermehrter Abdruck aus dem Freiburger Diöces.-Archiv XI. Freib. 1877).

2) Vierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I 156. 308. 315 und a. a. O.

3) Baumann Quellen S. 577. Vergl. auch meine Arbeit in den Forschungen z. deutsch. Gesch. XXIII 256.

zu haben. Wenigstens erklärte Markgraf Philipp von Baden den Straßburger Gesandten auf die Frage nach der Ursache der Unzufriedenheit, er wisse keine und auch seine Amtleute hätten keinen Anlaß gegeben ¹⁾.

Den Zustand im Anfang des Frühlings lernen wir aus einem Schreiben kennen, welches der bischöflich-straßburgische Schaffner Klaus Mayer an die Räte des Bischofs schickte ²⁾. Schon im Winter hatte sich in dem bischöflichen Dorfe Sasbach ein Bauer aus Herrenberg in Schwaben niedergelassen, welcher den Argwohn der Obrigkeit erregte. Ueberall zogen fremde unbekannt Leute umher. Das gemeine Volk hielt da und dort Zusammenkünfte ab, zu denen die landesüblichen „Gänseessen“ den Vorwand bieten mußten. Die Bauern verließen nur bewaffnet ihr Dorf, und solche, die trotz der entschiedensten Mahnung von Seiten der Obrigkeit sich bisher keine Waffe angeschafft hatten, thaten es jetzt mit Eifer von selbst. Bereits wurde von manchen die Rede laut, nur das Dreileder, d. h. der Bundschuh (weil er aus Sohle, Oberleder und Riemen bestand) könne ihnen noch helfen. Eine Gährung hatte allenthalben die Bevölkerung ergriffen, und man wagte auch bereits Beschwerden, zunächst localer Natur, laut geltend zu machen. So beklagten sich am 1. April die Vertreter der Gemeinden Urloffen, Nischeln und Zimmern über die Vorrechte einer Mühle bei Renchen bei den straßburgischen und fürstenbergischen Amtleuten.

Die Obrigkeiten sahen sich genöthigt, zu der Bewegung Stellung zu nehmen, wenn sie ihnen nicht über den Kopf wachsen sollte. Markgraf Philipp von Baden dachte zunächst an ein bewaffnetes Einschreiten, und da er selbst über keine genügende bewaffnete Macht verfügte, bat er die Stadt Straßburg um Unterstützung durch etliche Reislige und 100 Pferde und Ueberlassung von 12 Tonnen Pulver und einigen Büchsenstücken, welche

¹⁾ Birk Nr. 342.

²⁾ Dasselbe war Beilage eines verlorenen Briefes, so daß wir sein Datum nicht kennen.

Bitte aber abgeschlagen wurde¹⁾. Der Rath der Stadt war der Ansicht, daß es gerathen sei, diese Sache nicht mit Gewalt zu entscheiden, sondern „mit Güte hinzulegen“. Diese vermittelnde, im allgemeinen bauernfreundliche Stellung hat Straßburg während der ganzen Bewegung festgehalten, und bald gelang es auch, den Markgrafen Philipp zu derselben Haltung zu bestimmen. Ohnedem genoß dieser Fürst, welcher durch seine Stellung als Präsident des kaiserlichen Regiments damals einflußreich war, bei dem gemeinen Manne großer Beliebtheit, weshalb auch seine Bauern immer erklärten, daß ihre Forderungen „dem Markgrafen nicht zuwider“ seien²⁾.

Ferner kam besonders die Stellung des Bischofs von Straßburg in Betracht; an der Spitze des Domkapitels stand Graf Sigmund von Hohenlohe, welcher einer Reform nicht abgeneigt war. Auch das Domkapitel war der Ansicht, daß es besser sei, die Bewegung durch freundliches Entgegenkommen zu beschwichtigen, und am 13. April erhielt Klaus Meyer den Auftrag, mit den einzelnen Gemeinden zu unterhandeln und ihre Beschwerden sich vortragen zu lassen. Er begann diese Arbeit am 16. April und beendete sie gemeinsam mit dem Amtmann Rudolf von Zeiskam den 23. desselben Monats. Die Reihenfolge, in welcher Meyer die bischöflich-straßburgischen Gerichte bereifte, war nach seinen Berichten folgende: Sasbach, Oberkirch, Oppenau, Achern, Appenweier, Griesheim, Renchen³⁾. Es war das der ganze nordöstliche Theil der Ortenau. Die Verhandlungen scheinen ruhig geführt worden zu sein, und fast überall waren noch die Schultheißen und Bögte die Sprecher ihrer Gemeinden. Die Unzufriedenen hatten sich noch nicht zu den Führern der Gemeinden emporschwingen können.

1) Virck Nr. 342. Der Rath der Stadt Straßburg genoß auf beiden Seiten des Rheins bei den Bauern großes Ansehen. Rathgeber Straßburg im 16. Jahrh. (Stuttgart 1871) S. 95. Forschungen z. deutschen Geschichte XXIII 224.

2) Mone Quellenf. II 25. Vergl. auch oben S. 217 (am Ende der Seite).

3) Die Berichte sind vom 16., 18., 19., 20., 21., 22. u. 23. April datirt und noch sämmtlich erhalten.

Die einzelnen Forderungen der Bauern führen zwar die Bezeichnung „Artikel“, aber nirgends treffen wir auf die „12 Artikel“ der schwäbischen Bauerschaft, obgleich einige Forderungen beiden gemeinsam sind. Sie erklärten sich bereit, die alten christlichen Ordnungen zu halten, dem Bischofe treu zu bleiben und sich mit den aufständischen Bauern nicht zu verbinden. Sie hätten „einen frommen Herrn und gute Amtleute, über die sie sich nicht beklagten“. Ja, sie waren sogar erbötig, ihrem Herrn zu helfen, wenn er bedrängt würde. Die Beschwerden waren fast alle örtlicher Art; so beklagten sich die Leute aus dem Gericht Achern, daß der Vogt nicht bei ihnen bleibe¹⁾. Die Gemeinde Zimmern beschwerte sich über den Mühlenzwang von Renchen, so daß kein fremder Müller zu ihnen fahren dürfe. In Grieszheim klagte man über Abgaben an Michael Vogzheim und die Herren von Mühlheim zu Straßburg, von denen man nicht wisse, warum man sie geben solle. Schwierigkeiten machten nur die Gerichte Appenweier und Grieszheim. Die Forderungen derselben sind einander ziemlich ähnlich und erinnern schon an die 12 Artikel der Bauerschaft, wenngleich noch Hauptbestimmungen derselben fehlen. Sie verlangten unter anderem, die eigenen Leute sollten als Hintersassen behandelt werden, der kleine Zehnte ganz wegfallen, der große Zehnte der Kirche gegeben werden und die Pfarreien sollten von den Gemeinden und der Herrschaft gemeinsam besetzt werden. Das Hühnersammeln solle aufhören und die Kosten für die Zehrung bei Jagden nicht mehr von den Bauern getragen werden. Fisch- und Vogelfang sollte frei und die Benützung des Waldes und der Weide gemeinsam sein. Andere Beschwerden betrafen den sogenannten Sterbfall, Frohndienste, Lieferung von Stroh und Kraut u. dergl. Als aber die bischöflichen Beamten den Bauern erklärten, daß „etliche dieser Artikel beschwerlich und unannehmbar“ seien, so zeigten sich dieselben zu Unterhandlungen bereit und versicherten ebenfalls ihre Ergebenheit. Die Verhandlungen in allen Gerichten endeten damit, daß

¹⁾ Vergl. dazu P. h. Ruppert Kurze Geschichte der Stadt Achern S. 33.

die Amtleute den Bauern jedes Mal einige Fuder Wein zum Besten gaben. Die Unterthanen des Gerichts Oberkirch scheinen nachträglich bereut zu haben, daß sie nicht mehr gefordert hatten. Wenigstens lief bald darauf ein Schreiben des Schultheißen von Oberkirch ein, worin derselbe noch einige Wünsche aussprach.

So hatte es den Anschein, als ob es gelingen würde, den bischöflich-straßburgischen Theil der Ortenau vor dem ringsum entstandenen Brand zu bewahren und die Bewegung durch Güte und Nachgiebigkeit beizulegen. Rasch aber sollte sich die ganze Lage ändern, und es zeigte sich, daß es unmöglich war, hier eine ruhige Insel inmitten der gewaltigen Bewegung zu schaffen. Erst am 18. April hatte das Gericht Oberkirch die bischöflichen Amtleute seiner Ergebenheit versichert, und schon den 27. April fertigt Arnold Pfau von Rippur, der als Vogt auf dem benachbarten Schlosse Fürsteneck saß, eine Botschaft an den Rath von Straßburg ab, daß zu Oberkirch ein großer Aufruhr losgebrochen sei¹⁾. Der Haufen, der bei Oberkirch sich sammelte, bekam Zuzug aus der ganzen nördlichen Ortenau, wie man aus den Namen seiner Hauptleute sehen kann. Dieselben waren: Wolf Schütterlin, Georg von Wimpfen aus Achern, Mathias Schneider von Linz, Schanz Schindler, Stephan von Renchen, Egon Haas von Sasbach, der Schultheiß von Eckartsweier u. A.²⁾. Dieselbe Wahrnehmung wie der Vogt auf Fürsteneck hatte auch Markgraf Philipp von Baden gemacht, und schon am 23. April bittet er den Rath zu Straßburg um Nachrichten über die Bauern und am 28. April theilt er mit, daß die Haufen sich stetig mehren³⁾.

Aber woher dieser schnelle Umschlag? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Verbindung mit den benachbarten Haufen auch die bisher ruhige Bevölkerung mit fortriß. Insbesondere hatte sich in der nordwestlichen Ortenau bei dem Kloster Schwarzach ein großer Haufe gebildet, größtentheils Unterthanen

1) Virg a. a. D. Nr. 347.

2) A. a. D. Nr. 349 (gegen Ende).

3) A. a. D. Nr. 345 u. 350.

des Grafen von Hanau. Diese waren um so gefährlicher, als sie beständig Verbindung hatten mit den großen Schaaren des Elsasses. Es waren gegen 4000 Elsäßer Bauern über den Rhein gekommen, und der Schwarzacher Haufe hatte zu ihnen geschworen¹⁾. Dann aber müssen auch Sendboten der schwäbischen Bauern mit den 12 Artikeln eingetroffen sein. Denn während noch vor wenigen Tagen nirgends diese Forderungen der schwäbischen Bauerschaft genannt worden, führt bereits den 27. April zu Achern ein Bauernhauptmann die „Artikel“ aus dem „Buch“ an, das aus Schwaben gekommen ist²⁾.

Ueber die Vorgänge zu Schwarzach berichtet ein späterer Berichterstatter, der noch Quellen hatte, die jetzt verloren sind, folgendermaßen: „Den 25. April 1525 stürmte ein bewaffneter Schwarm Bauern aus den umliegenden Gegenden, wozu sich selbst einige klösterliche Unterthanen gerettet hatten, mit Trommeln und Pfeisen in die Abtei Schwarzach, Speicher und Keller, Kisten und Kästen, Kirche, Sacristei und Altäre wurden erbrochen und ausgeraubt. Alle Kelche, Monstranzen und sämmtlicher Kirchenvorrath wurde hinweggenommen, zerrissen und verwüftet, 2000 Viertel Korn nebst allen anderen Gattungen Früchten, 50 Viertel Mehl, Kleie, Rüsse zc., 60 Stück Rindvieh, 250 Stück Schafe, 250 Schweine, 1000 Stück Fische, 6 Fuder Wein, Speck, Rauchfleisch, Schmalz, Butter sammt allem Hausrath wurde theils zu Grunde gerichtet, theils hinweggeführt, theils versoffen und verfressen während der 8 Tage, als dieser räuberische Haufe sich im Kloster aufhielt. Den unerseßlichsten Verlust hat die Abtei damals an ihrer Bibliothek und an dem Archive erlitten, da alle pergamentene und andere Bücher, alle vorhandenen Schriften und Urkunden, was nicht zuvor nach Straßburg in Sicherheit gebracht war, zerrissen, verbrannt und vernichtet worden. Die Mönche flüchteten alle, und es hat fast 2 Jahre bis zu ihrer Rückkehr

1) N. a. D. Nr. 351. Umgekehrt haben auch ortenauische Bauern an den Berathungen der Elsäßer in Neuenburg bei Hagenau Theil genommen. Virk Nr. 205 Ann. Forschungen z. deutschen Geschichte XXIII 234.

2) N. a. D. Nr. 349 Beilage (in der Mitte).

gedauert“¹⁾. Auch in dem benachbarten Städtchen Stollhofen war es schon zum Aufstand gekommen, wie die Gesandten der Stadt Straßburg nach Hause berichten²⁾.

Doch kehren wir zu dem Haufen der nordöstlichen Ortenau zurück, der vor Oberkirch lag und deshalb kurzweg der Oberkircher Haufe heißt. Mit diesem war eine Zusammenkunft zu Achern auf den 27. April verabredet worden. Als Vermittler waren erschienen Bernhard Wurmsler und Kaspar Romler, die Gesandten der Stadt Straßburg, und Dr. Hieronymus Behus, der Kanzler des Markgrafen von Baden³⁾. Auch die Vertreter der ortenauischen Reichsstädte Offenburg und Gengenbach scheinen zugegen gewesen zu sein⁴⁾. Von der anderen Seite erschienen die Hauptleute des Oberkircher Haufens, die schon erwähnt wurden, während der Haufe selbst vor Oberkirch geblieben zu sein scheint. Kaum aber hatten Nachmittags die Verhandlungen begonnen, so kam ein Eilbote aus Kloster Schwarzach, welcher meldete, daß die Bauern vor Schwarzach neue Forderungen an den Abt stellten. Nachdem sich der badische Kanzler für das Kloster Schwarzach verwendet hatte, wurde die Unterhandlung wieder aufgenommen. Als sich sodann der Bauernhauptmann Wolf Schütterlin über die Lasten und die Leibeigenschaft der Bauern beschwert hatte, wurde der Kanzler Behus aufgefordert, aus einem Buch die aus Schwaben gekommenen Artikel zu lesen⁵⁾. Sodann erklärten sie, auf den 12 Artikeln beharren zu wollen, und sprachen zugleich die Bitte aus, der Markgraf und die Stadt Straßburg möchten ihnen die schriftliche Versicherung geben, daß für sie kein Nachtheil aus diesen Verhandlungen erwachse, dann wollten sie ihre Sache ihnen ganz anheim geben. Da die Mittelspersonen von den betheiligten

1) Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtey Schwarzach am Rheine u. Bruchsal 1780. 20. S. 145. Deduktions-schrift.

2) Birk Nr. 349.

3) Ueber diesen begabten Mann vergl. Vierordt Gesch. d. evang. Kirche in Baden I 132.

4) Birk a. a. O. Nr. 349 Beil.

5) Vermuthlich konnten die Bauern selbst nicht lesen.

Herrschaften keine Vollmachten zu einem endgiltigen Abschluß befaßen, so einigte man sich schließlich auf folgenden „Abschied“: Die Theilnehmer des Bauernaufstandes sollten von ihren Herrschaften weder am Leib noch am Vermögen gestraft werden. Zur Unterhandlung über die 12 Artikel sollte eine neue Versammlung zu Reichen zusammentreten. Die Räte des Markgrafen und die Gesandten der Stadt Straßburg sollten auch dort die Vermittler sein. Die Bauern aber sollten einem gewählten Ausschuß die Vollmacht zum Abschlusse ertheilen¹⁾. Alsdann wurde mit den Vertretern des Schwarzacher Hauses verhandelt, die auch zugegen waren. Zunächst versprach der badische Kanzler denselben, daß man sie ungekränkt lassen wolle. Umgekehrt aber sollten auch die Bauern nicht in das Land des Markgrafen ziehen. Alles Weitere sollte auf einer Zusammenkunft in Unterachern oder Lichtenau zum Austrage gebracht werden. Zum Schlusse verlangten die Bauern, der Markgraf solle ihnen aus den Gütern seiner Geistlichkeit eine „Verehrung“ schaffen, aber nicht „unter 6—8 Fuder Wein und 100 Viertel Korn“, wie er schon Tags zuvor dem Oberkircher Hause 10 Fuder Wein und 100 Viertel Korn gespendet hatte²⁾.

Gegen Abend ritten die Gesandten nach dem nahen Städtchen Bühl, wo sie, vermuthlich ihrer Sicherheit halber, übernachteten, um sich des nächsten Tages, Freitag den 28. April, zu dem Hause bei Schwarzach zu begeben. Sie schätzten ihn auf 3000 Mann, darunter viele Bauern aus dem Elsaß; doch lagen noch weitere Schaaren bei dem nahen Scherzheim. Die Gesandten erhielten hier den Bescheid, daß sie ohne Zustimmung ihrer Bundesgenossen im Elsaß, zu denen sie geschworen hatten, nicht abschließen könnten. Doch waren sie für sich bereit, die zu Achern verabredeten Bedingungen anzunehmen. Die Gesandten begaben sich nach dem Städtchen Stollhofen, um hier die Antwort des Schwarzacher Hauses abzuwarten. Auch hier hatten sie Gelegenheit, zu beobachten, wie unzuverlässig die ganze Bevölke-

1) Der Abschied ist abgedruckt Schreiber Nr. 197 a.

2) Virck a. a. D. Nr. 349.

rung war, denn während ihres Aufenthaltes daselbst entstand ein Aufruhr und nur mit Mühe gelang ihnen die vorläufige Dämpfung desselben¹⁾.

Indessen aber wurde der Haufen bei Schwarzach immer ungeduldiger, da die Lebensmittel knapp zu werden anfangen. Ihre Drohungen, sie würden zusehen, wo die Pfaffen sitzen, die Wein und Essen haben, bewirkten, daß ihnen aus dem badischen Städtchen Steinbach alsbald die versprochenen acht Fuder Wein und 100 Viertel Korn zugeführt wurden²⁾. Besonders unzufrieden wurden sie, als die Nachricht eintraf, daß die Bauern des Bruhrains und der Markgrafschaft mehrere Klöster — es waren Gottesau, Herrenalb und Frauenalb — geplündert hätten³⁾. Sie fürchteten, durch ihr Stillliegen an der Beute verkirzt zu werden.

Den 30. April begaben sich die Gesandten abermals zu dem Schwarzacher Haufen, um die Unterhandlungen zu Ende zu führen. Sie fanden aber wenig Geneigtheit dazu bei den Bauern. Dieselben beklagten sich über Mangel an Fleisch und erklärten, noch keine Antwort von ihren Bundesgenossen im Elsaß zu haben, so daß sie vorerst nicht abschließen könnten. Unverrichteter Dinge mußten die Gesandten wieder nach Bühl zurückkehren. In der Nacht aber erschienen ungefähr 400 Mann von dem Schwarzacher Haufen vor Bühl und begeherten, daß das Städtchen zu ihnen schwöre, wie es Stollhofen auch gethan, und ihnen Einlaß gewähre. Das Anerbieten der Gesandten, mit ihnen zu unterhandeln, wurde entschieden zurückgewiesen. Schließlich öffnete Bühl die Thore und die Bauern plünderten den Pfarrhof, obgleich man ihnen Wein und Brod gegeben hatte. Die Gesandten Straßburgs hatten durch diesen Gang der Ereignisse eine sehr düstere Auffassung des ganzen Handels gewonnen und schrieben nach Hause, daß die Bauern schwerlich nachgeben würden, und daß, wenn es nicht gelinge, die Schwarzacher

1) Birk a. a. O. Nr. 349.

2) Birk Nr. 352.

3) Birk Nr. 352. 355. Vergl. oben S. 214 ff.

von den Elßfern zu trennen, es um die Markgrafschaft gesehen sei ¹⁾.

Am Morgen des 1. Mai brachen die Gesandten von Bühl auf und ritten zu dem Oberkircher Haufen, der aus 8000 Mann bestehen sollte. Sie fanden hier mehr Geneigtheit zur Unterhandlung. Als ihnen die Gesandten die Urkunden vorlasen, wodurch die Bauern von ihren Herrschaften zu einer Unterhandlung sicher Geleit zu einer Zusammenkunft versprochen erhielten, so waren die Bauern deß zufrieden, obgleich ein solcher Geleitsbrief von den Grafen von Hanau und Bitsch nicht dabei war. Sie wollten auch die Zusage haben, daß man sie schützen werde, falls nach Auflösung ihres Haufens andere Bauernschaaren sie beschädigen wollten. Die Gesandten Straßburgs ertheilten ihrem Magistrat den Rath, diesen Vorschlag anzunehmen, da sonst eine Vereinigung des Oberkircher Haufens mit dem bei Gernsbach stehenden aus der unteren Markgrafschaft Baden zu befürchten sei ²⁾. Auch der badische Kanzler Behus schrieb nach Straßburg, wegen „der angehäuften Empörungen“ solle man seine Zustimmung zu den Forderungen geben ³⁾.

Am 2. Mai ertheilte der Straßburger Rath seinen Gesandten eine Instruktion zur Unterhandlung mit dem Oberkircher Haufen, und am folgenden Tage konnte Bernhard Wurmser nach Straßburg berichten, daß sie nach langer Unterhandlung mit viel Mühe und Arbeit den Vertrag zu Stande gebracht hätten ⁴⁾. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben waren folgende: Zuerst wurde die in Achern getroffene Abrede bestätigt und auf alle ausgedehnt, welche zum Oberkircher Haufen gehörten. Die Sicherheits schreiben der Herrschaften für die Bauern sollten bis zum endgiltigen Abschluß in Straßburg hinterlegt werden. Die Bauern sollten einen Ausschuß wählen, der im Namen aller Bauern auf einem Tag zu Renchen mit den Gesandten des Markgrafen und der Stadt Straßburg den Vertrag endgiltig beschließen sollte. Für die

1) Vird Nr. 355.

2) A. a. O. Nr. 356.

3) A. a. O. Nr. 358.

4) Vird Nr. 359 u. 362.

Dauer der Verhandlungen sind die Rätthe des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs ihres Eides gegen ihre Obrigkeit zu entbinden. Diese und der Bauernausschuß schwören den Bauern zu, daß sie bei den Verhandlungen nur die Ehre Gottes, die Liebe zum Nächsten und den Aufgang des Wortes Gottes im Auge haben wollten. Der in drei Exemplaren auszufertigende Vertrag ist bei dem Markgrafen, den Städten Straßburg und Offenburg zu hinterlegen. Die Bauern haben das Recht, jeder Zeit Einsicht davon zu nehmen oder eine Abschrift davon sich fertigen zu lassen. Damit die Bauern nicht übervorthelt werden können, soll von keiner Herrschaft ein „Doktor“ als Gesandter gebraucht werden ¹⁾. Die anderen Häufen der Markgrafschaft seien aufzufordern, ebenfalls diesem Vertrage beizutreten.

Damit gab sich der Oberkircher Haufen zufrieden und zerstreute sich, und als der Schwarzacher Haufen noch 200 Gulden vom Stift zu Baden und dem Kloster Lichtenthal erpreßt hatte, nahm auch er die Bedingungen an und ging ebenfalls nach Hause, nachdem man den 5. Mai zu Offenburg einig geworden war. Die Herrschaften hatten allen Grund, mit diesem einseitigen Abkommen zufrieden zu sein, und die gütliche Beilegung der gefährlichen Bewegung ist ein Beweis für die Geschicklichkeit der Unterhändler. Im ganzen war es in der nördlichen Ortenau nirgends zu blutigen Gewaltthaten, wie in Schwaben an vielen Orten, gekommen. Das Kloster Schwarzach war allerdings schwer heimgesucht und ausgeplündert worden, und ebenso war es dem Prämonstratenserkloster Allerheiligen bei Oberkirch ergangen. Wann dieses geschehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; doch liegt die Annahme nahe, daß die Plünderung Allerheiligen noch vor der Unterhandlung vom 3. Mai stattgefunden hat. Nachdem der Oberkircher Haufe sich der Stadt Oberkirch bemächtigt hatte, wurde zunächst der Klosterhof, den Allerheiligen daselbst hatte, geplündert. In der Kirche zu Oberkirch wurde ebenfalls schlimm

¹⁾ Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß die Bauern keine Verhandlung im Sinne des römischen Rechtes wünschten. Vohus war übrigens Doctor utriusque juris und hatte die Verhandlungen zu Menchen geleitet.

gehaust: Die Bauern erbrachen den Altar, leerten den Inhalt des Kelches auf den Boden, traten die Hostien mit Füßen. Drei heilige Häupter, die verehrt wurden, zertraten sie ebenfalls, rissen die Hebstangen von den Gewölben, den Messingschmuck von den Grabsteinen des Adels und schlugen sämtliche Fenster mit den Wappen adeliger Herren hinaus. Aehnlich erging es im Klosterhof zu Lautenbach und im Kloster Allerheiligen selbst, wo die beste Habe jedoch schon gesüchtet war ¹⁾.

Schon den 6. Mai kündigte Markgraf Philipp von Baden den Betheiligten an, daß die in Aussicht genommene Versammlung am 22. Mai in Reichen stattfinden solle ²⁾. Die Bauern der nördlichen Ortenau waren zwar nach Hause gegangen und es hatte den Anschein gehabt, als ob die ganze Bewegung beigelegt sei. Wie wenig aber denselben zu trauen sei, zeigte sich bei verschiedenen Anlässen. Schon am 8. Mai beschwerte sich z. B. die Gemeinde Lichtenau über die kleine Besatzung, welche Straßburg in Schloß Lichtenau gelegt hatte ³⁾. Zehn Tage später lief in Straßburg ein Schreiben des Vogtes zu Fürsteneck ein, worin derselbe um Ueberlassung von vier Büchschenschützen bat und zugleich mittheilte, es ginge die Rede durch das Land, daß der Aufruhr schlimmer als vorher losbrechen solle ⁴⁾. Die Schwierigkeit der Lage wurde noch größer, als die Grafen von Hanau-Lichtenberg sich an die getroffene Abrede zu Achern nicht gebunden erachteten und ihre in die Dörfer zurückkehrenden Unterthanen mit Strafen belegen wollten, die sich dann hilfesuchend an die Stadt Straßburg wandten, „damit sie nicht gar um ihren Bettel kämen“ ⁵⁾.

1) Diese Schilderung nach einem Berichte vom 14. Juli. Aber Klaus Meyer sagt, er habe vielmal schon über solche Dinge geschrieben, sodaß es wohl gestattet ist, diese Gewaltthaten früher zu setzen. — Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXIII 127 wird berichtet, daß auch die Burg Bosenstein von den Bauern zerstört wurde. Doch konnte ich einen sichern Beleg dafür nicht finden.

2) Virck Nr. 364 („schierist montag noch dem sonntag vocem ocunditatis morgens frue zu suben uren“). Baumann Alten 267.

3) Virck Nr. 358. 368.

4) A. a. O. Nr. 371.

5) A. a. O. Nr. 372.

Wie unsicher sich die Herrschaften fühlten, geht auch daraus hervor, daß die bestellten Unterhändler für den Tag zu Renchen, die Rätthe des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs, von Georg von Wimpfen, dem Hauptmann des „Oberhaufens“, am 19. Mai nochmals neue Geleitsbriefe verlangten, obgleich ihre alten Briefe noch Giltigkeit haben sollten¹⁾. Als auch der bischöfliche Amtmann Klaus Meyer einen Geleitsbrief nach Renchen von den Bauern verlangte, wurde seine Bitte nicht erfüllt, und seine Lage in Sasbach war der Art, daß er schreibt, alle seine Habe daselbst sei entwerthet; nicht einmal einen Knecht dürfe er schicken und die Hauptleute hätten die ganze Regierung im Lande an sich gerissen²⁾. Die Erregung der Gemüther war zu groß gewesen, als daß sie so schnell hätte gestillt werden können. Außerdem befanden sich die Haufen der benachbarten Landschaften noch in großer Bewegung, besonders in der südlichen Ortenau, wovon bald eingehend berichtet werden soll, und ließen auch die in der nördlichen Ortenau nicht zur Ruhe kommen.

Trotzdem aber fand die beabsichtigte Zusammenkunft in Renchen den 22. Mai statt. Die Rätthe des Markgrafen Philipp von Baden, an ihrer Spitze Dr. Hieronymus Behus, und die Gesandten der Stadt Straßburg führten die Unterhandlung als die bestellten „Tädingsleute“. Vertreten waren von Seiten der Herrschaften Bischof Wilhelm von Straßburg, Graf Reinhard von Zweibrücken, Herr zu Bitsch, Graf Wilhelm von Fürstenberg als Landvogt der Ortenau, Graf Philipp zu Hanau-Lichtenberg, die Ritter Wilhelm Hummel³⁾ von Staufenberg und Wolf von Windeck, beide als Vertreter der ortenauischen Ritterschaft.

Man einigte sich über 12 Artikel. Der erste betraf die Besetzung der Pfarrstellen. Wenn eine Pfründe erledigt würde, so sollte der Lehensherr dieselbe nur mit Zustimmung des

1) A. a. O. Nr. 373.

2) Klaus Meyer an Wolf von Landsberg den 20. Mai 1525.

3) Vird Nr. 349 führt einen Willem Hümel an. Sollte das nicht ein Lesefehler für Hummel sein? Ebenso dürften die Herren „von Schweyenburg“ verlesen sein aus „Schawenburg, Schauenburg“.

Hartfelder, Geschichte des Bauernkriegs.

Gerichtes oder eines Ausschusses der Gemeinde besetzen dürfen, und zwar sollte nur ein geschickter und tauglicher Priester zugelassen werden, der predigen und das Wort Gottes verkünden könne. Auch solle man sich zuvor über sein „Wesen, Wandel und Haltung“ erkundigen, ob das christlich und ehrlich sei. Zugleich sollte eine Absetzung des Geistlichen erfolgen können, wenn er sich unwürdig erweise, doch auch dazu sei die Zustimmung der Gemeinde oder des Ausschusses einzuholen. Auch wurde bestimmt, daß die Pfarrer das Gotteswort lauter und unverdunkelt nach der Regel des alten und neuen Testaments predigen und auf Verlangen ihre Ansicht aus der Schrift beweisen sollten. Da das Evangelium eine gute Botschaft Gottes sei, sollten die Prädikanten auf der Kanzel nicht lästern und schmähen oder Aufruhr erregen, die Zuwiderhandelnden aber gestraft werden. Weil aber manche von den jetzt vorhandenen Pfarrern nicht predigen könnten, so sollte im Laufe der nächsten vier Monate eine solche Einrichtung getroffen werden, daß die bisherigen Geistlichen zwar keinen Mangel leiden, daß aber auch die Unterthanen die Verkündung des göttlichen Wortes nicht entbehren müßten.

Der zweite Artikel betraf den Zehnten. Der Zehnten von Wein, Korn, Haber, überhaupt von allem Getreide, „was die Mühle bricht“, sollte auch in Zukunft entrichtet werden. Man hatte diesen bisher den großen Zehnten genannt; dagegen sollte der sogenannte kleine Zehnten von Holz, Obst, Flachs, Rüben, Zwiebeln, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Bienen, Pferden u. s. w. in Zukunft wegfallen. Wer bisher keinen Heu- und Hanfzehnten entrichtet hatte, sollte auch fernerhin davon frei sein. Wer aber Heu- und Hanfzehnten bisher geleistet, sollte in Zukunft nur den zwanzigsten „Haufen oder Schaub“ geben. Auch das Einsammeln, besonders des Weinzehnten, sollte in einer weniger drückenden Weise geschehen. Aus dem Zehnten aber sollten die Pfarrer besoldet werden, damit sich dieselben nicht durch „Nebenschinderei“, wie Opfer- und Beichtgeld, bezahlt machen müssen und auch den Armen Handreichung thun können.

Der dritte Artikel betraf die Freizügigkeit und Steuern. Die in dem Vertrage Inbegriffenen sollen den freien Zug zu und von einander haben, doch nur an diejenigen Orte und zu den-

jenigen Herrschaften, die ihren Unterthanen auch freien Zug gestatten. Da die Ehe nach göttlicher Ordnung frei sei, solle hinfort Jedermann „weiben und mannen“ dürfen, mit wem er wolle. Weil die Bauern ihren Herrschaften die Abgaben nicht verweigern, aber in der Ortenau vielerlei Herrschaften seien, sollten die Unterthanen ihre Steuern und Abgaben an dem Orte entrichten können, wo sie gerade wohnen. Damit nun dadurch die Herrschaften nicht geschädigt würden, sollen sich dieselben darüber und unter einander vergleichen ¹⁾. Sollte im heiligen deutschen Reiche die Leibeigenschaft abgethan und Freizügigkeit beschlossen werden, so sollten diese Beschlüsse auch für die Ortenau gelten.

Der vierte Artikel betraf das Jagdrecht. Jedermann sollte das Recht haben, das schädliche Wild, wie Bären, Wölfe, Füchse, Wildkazen u. dergl. zu tödten oder zu fangen, doch sollen sich die Bauern des übrigen Wildprets enthalten. Die Herrschaften sollen dafür sorgen, daß das Wild zum Schaden des Bauern nicht allzusehr überhand nehme. Es sollte gestattet sein, die Felder und Rebberge durch Gräben und Bäume zu sichern; sollten aber die Wildschweine trotzdem schaden, so dürfe der Bauer dieselben tödten oder fangen, nur war er verpflichtet, die Jagdbeute an den, welchem der Wildbann gehörte, abzuliefern. Bestehende Gerechtigkeiten bezüglich des Fanges von Schwarzwild sollten unangetastet bleiben.

Der Vogelfang sollte freigegeben sein; ausgenommen sollen Wildenten und Fasanen sein, deren Jagd seit Alters den Herrschaften zuständig war.

Die Fischwasser, welche vor Menschengedenken Eigenthum oder Lehen der Herrschaft gewesen, sollten es auch fernerhin bleiben. Wo aber eine Herrschaft seit Menschengedenken ein Wasser einer Gemeinde entzogen habe, solle dasselbe der Gemeinde als Almend zurückgegeben werden.

¹⁾ Man hat wohl nicht versucht, diese Bestimmung praktisch zu machen. Sonst würde sich deren Undurchführbarkeit für die damalige Zeit erwiesen haben. Denn die einzelnen Abgaben von Gebäuden und Gütern waren zu zahlreich und flossen an so verschiedene Berechtigte ab, daß an einen Vergleich kaum zu denken war.

Der fünfte Artikel handelte von dem Walde. Da hier an verschiedenen Orten die Verhältnisse sehr ungleich waren, so wurde im allgemeinen festgestellt, die Herrschaften sollten ein Einsehen haben, wenn es den Unterthanen an Bau- und Brennholz mangle, doch solle die Verwüstung der Wälder verhütet werden.

Der sechste und siebente Artikel handelte von den Frohndiensten. Wer bisher von denselben frei gewesen war, sollte es auch in Zukunft bleiben. Die Rätthe des Markgrafen machten das Anerbieten, wegen der Frohndienste mit den Unterthanen ihres Herrn besonders zu unterhandeln, was von denselben angenommen wurde. Für die anderen wurde bestimmt, daß sie verpflichtet seien, nicht über vier Tage im Jahre für ihren Herrn zu frohnen und während dieser Zeit sollen sie entweder verköstigt werden oder acht Pfennige täglich erhalten. Doch sollten die Unterthanen schuldig sein, für angemessenen Lohn für ihre Herrschaft zu arbeiten.

Der achte Artikel handelte von den Gültten. Wenn Jemand ein Gut als Lehen trug oder im Bestand hatte und sich von der zu entrichtenden Abgabe allzusehr beschwert fühlte, sollte er das Recht haben, das Gut aufzusagen, doch mit einer Frist von einem Vierteljahr. Wenn einer ein Erblehengut hatte, das heruntergekommen war und die darauf lastende Gült nicht trug, sollte ein Schiedsgericht von Unparteiischen darüber entscheiden, damit der arme Mann nicht vergeblich arbeite. Sollten die Güter von Jemand durch Vermächtnisse an Kirchen, Klöster oder Stifter allzusehr belastet sein, so soll die Obrigkeit mit Rath des Gerichtes und eines Ausschusses Besserung schaffen. Würde aber der kommende Reichstag über diese Dinge andere Bestimmungen treffen, so sollen alle Bestimmungen dieses Artikels abgeschafft sein.

Der neunte Artikel handelte von den Strafen oder „Freveln“. In Zukunft sollte kein „Frevel“ mehr von den Unterthanen genommen werden, der nicht vom Gerichte erkannt wäre. Die Vergehen sollen vor dem Gerichte des Ortes verhandelt werden, wo sie begangen worden sind. Parteiische Richter sollen entfernt und andere an ihre Stelle gesetzt werden, doch sollen auch diese aus demselben Flecken sein, wo das Gericht ist, oder wenigstens aus einem benachbarten.

Hat Jemand einen Frevel begangen, wegen dessen er nicht peinlich belangt werden kann, so daß er keine Leibes- oder Lebensstrafe verwirkt hat, so soll ihn die Obrigkeit nicht zuvor in den Thurm setzen und dann doch noch strafen. Wegen derselben Sache sollte man nur einmal gestraft werden.

Der zehnte Artikel handelte von dem Gemeindegut oder Almend. Wenn sich ergibt, daß Jemand einer Gemeinde Wiesen, Acker oder sonstiges Almend gegen ihren Willen genommen hat, so soll er der Gemeinde das entzogene Gut wieder zurückstellen. Doch soll das Kaufgeld wieder zurückgegeben werden und ein gültlicher Vergleich zwischen beiden Parteien stattfinden.

Der elfte Artikel handelte von dem sogenannten „Fall“, d. h. der Abgabe, welche bei einem Todesfall von der betreffenden Familie an die Herrschaft gegeben werden mußte. Da Leben und Sterben eines jeden Menschen in göttlicher Gewalt stehe, so sollen die Todesfälle, welche bisher dem „Halsherren“ gegeben wurden, abgeschafft sein. Eine Ausnahme sollte bloß bei dem sogenannten „Erschlag“ gemacht werden, das heißt in dem Falle, wenn die Gabe des „Falls“ an geliehene oder gepachtete Güter geknüpft war, weil solche Güter zu einem kleineren Zins ausgeliehen zu werden pflegten. Doch wurde auch für diesen Fall eine Einschränkung bestimmt; wenn die ganze Verlassenschaft nicht über 50 fl. betragen würde, sollte auch die Abgabe unterbleiben. Bei einer Hinterlassenschaft von 50—100 fl. sollte der „Fall“ nicht $\frac{1}{2}$ fl. und bei noch größerer Hinterlassenschaft nicht 1 fl. übersteigen.

Alles das sollte Geltung haben, bis die allgemeinen Reichsstände oder eine „Christliche Sammlung“ anders beschließen würden.

Der zwölfte oder Schlußartikel besagte nochmals, daß diese ganze Vereinbarung so lange bestehen sollte, bis die Stände des heiligen römischen Reiches etwas anderes festsetzen würden. Die Eide, welche die Bauern ihren einzelnen Häufen zugeschworen hatten, sollten hiermit abgethan sein. Auch sollten die Unterthanen nicht zu anderen Häufen ziehen und sich ihren Obrigkeiten gehorsam erzeigen. Umgekehrt sollten auch die Herrschaften ihr schon zu Achern gegebenes Versprechen halten und die Bauern wegen des Geschehenen nicht strafen oder zur Rechenschaft ziehen.

Würde aber ein Bauernhaufe mit bewaffneter Hand in das Gebiet der Vertragsverwandten einfallen, so sollten Herrschaften und Bauern gemeinschaftlich mit bewaffneter Hand den Einfall abwehren. Würden aber in Zukunft über irgend einen Punkt des Vertrages Schwierigkeiten in der Auslegung entstehen, so sollten die Rätthe des Markgrafen Philipp und die Gesandten der Stadt Straßburg, „so diesen Vertrag gemacht haben“, die Entscheidung geben.

Die besonderen Beschwerden, welche einzelne Gemeinden und Flecken vorgebracht hatten, sollten durch gütliche Verhandlung mit den Herrschaften vom Tage zu Renchen bis zum ersten Sonntag nach Pfingsten beigelegt werden. Wenn man aber nicht einig werden würde, so sollte die Entscheidung durch eine neue Tagung zu Renchen am 19. Juni herbeigeführt werden¹⁾. Für diese Verhandlung waren schon den 23. Mai Dr. Hieronymus Behus und Ritter Bernhard Wurmser von Straßburg namentlich als Vermittler bestimmt worden.

Diesen Vertrag gelobten sämtliche Abgeordnete, mit aufgehobenen Händen an Eides Statt, zu halten. Außer den oben erwähnten Vertretern der Herrschaften geschah dies auch durch die Bürgermeister und das Gericht von Oberkirch, Stollhofen, Steinbach, Lichtenau, Bühl, Achern, Bischofsheim, Willstett, Oppenau und Staufenberg.

Auffallen wird vielleicht, daß in dem ganzen Vertrag die Klöster mit keiner Silbe erwähnt sind. Es blieb diesen selbst überlassen, sich mit den Bauern zu vereinbaren. Die Erklärung dieser Maßregel liegt in der reformationsfreundlichen Haltung der Stadt Straßburg und des Markgrafen Philipp, die an der Erhaltung der Klöster kein Interesse hatten²⁾. Die Bauern

1) Ueber diesen „Ortenauischen Vertrag“, der noch im Jahre 1525 zu Straßburg und Freiburg gedruckt wurde, vergl. Bird a. a. O. Nr. 406 Anm. Weller Repert. typograph. Nr. 3254 u. 3255. Schlusser von Suderburg Der Peurisch Krieg (Basel 1573) S. 49. Benjen S. 545. Bierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I 214. Vergl. zu diesem Vertrag den oben S. 349 ff. besprochenen.

2) Bierordt Gesch. d. ev. Kirche Badens I 156.

hatten aus naheliegenden Gründen noch weniger Grund, für dieselben einzutreten. Ein großer Theil der Pfarrstellen der nördlichen Ortenau gehörte den Klöstern Schwarzach, Allerheiligen und Schuttern, welche dieselben mit ihren Mönchen besetzten und dadurch vielfach das Mißfallen der Gemeinden erregten ¹⁾.

Im ganzen wird man zugeben müssen, daß die Unterhändler des Vertrags ihre Aufgabe gut gelöst haben. Der „Ortenauische Vertrag“ war das Erzeugniß einer besonnenen und verständigen Handlungsweise, die mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen wußte. Mit Ausnahme vielleicht eines einzigen Punktes (Art. 3) waren die Abmachungen der Art, daß eine praktische Durchführung derselben möglich war, ohne alle bisherigen Verhältnisse geradezu auf den Kopf zu stellen. Er unterscheidet sich dadurch vortheilhaft von den 12 Artikeln der schwäbischen Bauerschaft mit ihrem schroffen Idealismus, deren Durchführung nur auf den Trümmern der bisherigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung möglich gewesen sein würde. Das auch bei anderen Gelegenheiten bewiesene praktische Geschick des Kanzlers Behus und des Straßburger Rathes hatte sich hier wieder glänzend bewährt. Die Folgezeit hat auch bewiesen, daß die Herrschaften, eine einzige ausgenommen, es ehrlich bei den Abmachungen gemeint hatten, und wenn der Vertrag trotzdem keine lange Dauer gehabt hat, so sind daran nichtvorherzusehende Ereignisse schuldig, die weiter unten genauer erzählt werden sollen. Vorerst durfte man die drohende Bewegung in der nördlichen Ortenau als beigelegt ansehen.

Beachtenswerth ist, daß es den Herrschaften und ihren geschickten Unterhändlern in der That gelungen ist, die Haufen der südlichen und nördlichen Ortenau von einer Vereinigung, welche so nahe lag, abzuhalten und die beiden Theile der Landschaft unter verschiedenen Bedingungen wieder zum Gehorsam zurückzubringen. Der in Renchen den 25. Mai geschlossene Vertrag hatte in seinem letzten Artikel bestimmt, daß die Beschwerden der Einzelgemeinden durch besondere Verhandlungen beigelegt werden sollten.

¹⁾ P. h. Ruppert Gesch. d. Ortenau I 106.

Ehe diese begannen, suchte noch das Kloster Allerheiligen seinen Frieden mit den Bauern zu machen. Dieses alte Prämonstratenerkloster des Schwarzwaldes war, wie auch das Kloster Schwarzach, nicht in den Vertrag zu Reuchen mit eingeschlossen worden. Man überließ die Klöster ihrem eigenen Schicksal, und für Schwarzach wenigstens entstand dadurch eine mehrjährige Unterbrechung des klösterlichen Lebens. Allerheiligen einigte sich schon den 29. Mai zu Oberkirch mit den Bauern. Als Vertreter der letzteren erscheinen in der Vertragsurkunde Jörg von Wimpfen aus Achern als oberster Hauptmann, Wolf Distelzweig und Diebold Groshug von Willstett, Wolf Schütterli und Johannes Schwarz von Wolfsach, von Oppenau Martin Schmit, Hans Bolder, Jakob Mey und Hans Steffan aus dem Sulzbach, von Ulm Bastian Griminger, Michael Böcker, Eckhans und Wolf Metzger, von Reuchen Stephan Mürer und Hensel Böcker und viele Andere. Die meisten Dörfer der nördlichen Ortenau dürften dabei vertreten gewesen sein. Die Vermittelung zwischen dem Abt mit seinem Convent und dem Bauernauschuß übernahm Arnold Pfau von Rüppur, Vogt auf Fürsteneck, und Kaspar Rümmler als Vertreter der Stadt Straßburg. Bernhard Längner von Urloffen und Bastian Griminger von Ulm führten von Seiten der Bauern das Wort. Dabei wurde gleich im ersten Artikel bestimmt, daß der Reuchener Vertrag nicht verletzt werden dürfe. Man einigte sich unter folgenden Bedingungen: Der Abt und seine Mönche sollten wieder in den Genuß der Güter und Zinsen des Klosters treten. Der Bauernauschuß sollte alle Ornate und Kirchengeweräthe, ebenso allen Hausrath und die Urkunden dem Kloster und seinen Höfen zu Lautenbach und Oberkirch zurückgeben. Was die Bauern sonst dem Kloster abgenommen und veräußert hatten, solle nicht zurückgegeben werden. Allerheiligen sollte im Lauf der nächsten acht Tage dem Bauernauschuß 100 fl. einhändigen. Im übrigen wollte man sich wieder gegenseitig vertragen und das Geschehene vergeben und vergessen. Der Vertrag wurde an Eides Statt durch Handschlag bekräftigt und für die Bauern, welche kein eigenes Siegel hatten, stegelte Junker Gebhard von Neuenstein. Der Abt und seine Mönche

mochten froh sein, so glimpflich davon gekommen zu sein, und der Vertrag scheint von beiden Seiten treu gehalten worden zu sein.

Den 7. Juni begannen sodann die Einzelunterhandlungen¹⁾ mit den Untertanen des Gerichts Achern. Die Bauern brachten 17 Beschwerden vor. Außer dem Banngeld beschwerten sie sich auch über das Wachtgeld für den Kirchhof in Sasbach, der ein fester Zufluchtsort für die Zeiten der Noth war²⁾. Ferner wollten sie den Sturmzins für Sträßburg und das Ungeld für das Spital genannter Stadt gemindert haben. Einzelne Gemeinden klagten über den Gerichtszwang, über Unkosten, welche ihnen die Jagden der Amtleute verursachten, über Beeinträchtigung des Weidrechtes u. s. w. In einzelnen Punkten gaben die Bauern nach, in anderen die Amtleute. Die meisten sollten durch gerichtliche Entscheidung oder eine spätere Verhandlung geordnet werden.

Am nächsten Tag, den 8. Juni, wurde mit den Bauern der Gerichte Appenweier und Grießheim verhandelt. Dieselben brachten sogar 19 Beschwerdeartikel vor. Sie betrafen das Hühnersammeln der Amtleute, die Ausgaben, welche durch die Jagden den Bauern verursacht wurden, die Frohndienste, welche man dem Schultheißen von Renchen leisten mußte. Der vierte Artikel dagegen hat allgemeinere Bedeutung: die Bauern verlangten nicht nach „ausländischen Rechten“ behandelt zu werden, wie es neuerdings dem „armen Manne“ geschehe, indem er dadurch zu verderblichem Schaden und großen Kosten komme. Darin spricht sich die Opposition des deutschen Volksbewußtseins gegen das römische Recht mit seinen gelehrten Richtern aus, welches damals in Deutschland sich Eingang verschaffte. So lange nach deutschem Brauche unter der Linde oder an der Straße das Recht „geschöpft“ wurde, hatte auch der Bauer mitreden können, und nur ungern ließ er von diesem Herkommen.

1) Diese und die folgenden Unterhandlungen müssen hier kurz behandelt werden, da sie fast nur Locales Interesse haben.

2) Ruppert Gesch. d. Ortenau S. 113 Anm. 2. Dazu Moné Bad. Archiv II 147, wo über besetzte Kirchhöfe gehandelt wird.

Weitere Klagen handelten vom Mühlenzwang, unter dem einzelne Gemeinden zu leiden hatten, von der Ueberlastung der Güter mit Gülten, von dem Einziehen des Vermögens derjenigen, welche einem „Malefiz“ verfielen und hingerichtet wurden, über die Abgabe von Stroh, das unberechtigte Holzschlagen der Amtleute in den Gemeindewäldern, über Ungeld für den Wein, das Banngeld, den Vorwechsel der Münze¹⁾, die „Verehrungen“, d. h. erzwungene Geschenke an die Beamten u. s. w.

Die einzelnen Beschwerden wurden von den Amtleuten sehr verschieden aufgenommen. Bezüglich der Klage über das fremde Recht lautete der Bescheid, die Bauern sollten ihre Forderung fallen lassen und zufrieden sein. Dagegen wurden ihnen mehrere Artikel sofort zugestanden; weitaus die meisten aber sollten zum rechtlichen Austrag kommen, oder wie der Ausdruck lautete, „zum rechtlichen Entscheid stehen oder genommen werden“. Dabei durfte freilich die Herrschaft in den meisten Fällen auf den Sieg ihrer Forderung hoffen.

Die Unterthanen der Gemeinde Griefzheim scheinen besonders unzufrieden gewesen zu sein. Nachdem nämlich die obigen Artikel erledigt waren, brachten sie noch vier weitere Forderungen vor, die in ähnlicher Weise beschieden wurden.

Den 8. Juni trugen die Gemeinden Zunsweier und Schutterwald ihre Beschwerden vor; ihnen folgte die Gemeinde Fernach. Die Klagen und die Bescheide darauf waren ähnlich wie bei den oben geschilderten.

Die Herrschaften fühlten sich jetzt schon wieder sicher. So wagte z. B. der Schaffner des großen Spitals zu Straßburg den 15. Juni den bischöflichen Amtmann Meyer in Sasbach aufzufordern, die beträchtliche Summe von 75 Pfund Pfennige verfallener Zinsen in Nieder-Achern doch endlich für ihn einzutreiben. Da aber viele Forderungen noch nicht ausgetragen waren und diese auf einer weiteren Versammlung entschieden werden sollten,

¹⁾ Ruppert Gesch. d. Ortenau S. 85. Die münzprägenden Herrschaften nahmen nur ihr eigenes Geld. Da nun vielerlei anderes Geld umlief, so mußten die Bauern durch den „Vorwechsel“ Schaden erleiden.

so traten die Herrschaften bereits in Unterhandlungen darüber, um nicht unvorbereitet vor den Bauern zu erscheinen. Den 11. Juni schrieb Georg Berger, Schaffner auf Ortenberg, an Dr. Johann Rechburger, den bischöflich-straßburgischen Kanzler, ob es nicht gerathen sei, daß die Herrschaften einen Tag zuvor zusammen kommen sollten.

Ob diese Vorversammlung stattgefunden hat, ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu entscheiden. Den 19. Juni versammelten sich zu Renchen die bischöflich-straßburgischen Amtleute Rudolf von Zeiskam, Amtmann zu Oberkirch, Amtmann Klaus Meyer aus Sasbach und der Sekretär Georg Korner, im Namen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg Andreas Key und Georg Berger, Schaffner zu Ortenberg, dazu die Vertreter der Gemeinden des Gerichts Achern. Die zu erledigenden Punkte waren das Banngeld, Wachtgeld, der Sturmzins, das Ungeld und der Vorwechsel der Münze.

Bezüglich des Banngeldes erklärten die herrschaftlichen Beamten, daß es ein altes Herkommen sei. Nur aus besonders gnädigem Willen hätte man den Unterthanen zugelassen, den Wein selbst auszuschänken, wofür nämlich das Banngeld bezahlt werden mußte. Wenn die Unterthanen mit dem Banngeld unzufrieden seien, so würde die Obrigkeit lieber den Bannwein selbst ausschänken, wie sie das früher im Brauch gehabt und zwar von Rechtswegen, ehe man den Unterthanen den Bannschank bewilligt habe.

Bezüglich des Wachtgeldes für den Kirchhof zu Sasbach erklärten die Amtleute, daß diese Angelegenheit zunächst den Bischof von Straßburg allein betreffe. Dasselbe sei von alter Zeit her in Gebrauch gewesen und zum Vortheil der Unterthanen, damit sie in Kriegszeiten einen Platz hätten, wo sie sich und ihre Habe bergen könnten.

Bezüglich des Sturmzinses erklärten die Herrschaften, sie wollten dessen Einziehung so lange unterlassen, bis die rechtliche Grundlage dieser Abgabe untersucht sei. Erfinde sich jedoch, daß es ein Zins von einem Kapital sei, welches die Unterthanen aufgenommen haben, so sollte ihnen die Wiederlösung gestattet sein.

Vom Ungeld jedoch könne man nicht „weichen“, da es ein Herkommen sei, das über Menschengedächtniß hinauf reiche; auch stütze sich dasselbe auf die Pfandbriefe, welche die Pfandherren zu beobachten verpflichtet seien.

Wegen des Vorwechsels der Münze gaben die Amtleute den Bescheid, daß die Herrschaften davon ja keinen Vortheil hätten. Die Unterthanen seien selbst schuld daran, wenn ihnen derselbe lästig falle. Da sie in Straßburger Gebiet ansässig seien, wären sie nicht verpflichtet, anderes Geld anzunehmen, als man von ihnen verlange, d. h. eben sträßburgisches.

Den Einwohnern von Zunsweier wurde erklärt, daß die Zinshühner sich auf den Pfandschaftsbrief stützten und deshalb nicht erlassen werden könnten.

Im wesentlichen ähnliche Bescheide wurden den Bauern zu Appenweier, Griessheim und aus anderen Orten zu Theil¹⁾. Schließlich einigte man sich auf einen Abschied, der die Vereinbarung in acht Punkten zusammenfaßte und von Dr. Hieronymus Behus, sowie von dem Straßburger Ritter Bernhard Wurmsfer besiegelt wurde.

Man sieht, daß die Herrschaften sich den Forderungen der Bauern gegenüber wieder fester fühlten. Man war zwar geneigt, den „Ortenauischen Vertrag“ zu halten und den Bauern das zu lassen, was man ihnen damals eingeräumt hatte. Andererseits war man aber auch entschlossen, die Nachgiebigkeit nicht mehr auszu dehnen und weitergehende Forderungen abzuweisen. Um diese Zeit war das Schicksal der Bauernerhebung im südwestlichen Deutschland entschieden und zwar zu Ungunsten der Unterthanen. Es gereicht den Herrschaften der Ortenau zur Ehre, daß sie es nicht machten, wie es anderwärts ging, und die veränderten Umstände benützend, die abgetrognen Zugeständnisse für nichtig erklärten. Wenn aber trotzdem in der Folge nochmals eine weitere Einschränkung der am 25. Mai gegebenen Zugeständnisse stattfand, so waren daran unvorhergesehene Ereignisse schuld,

¹⁾ Dieselben sind von zu localer Bedeutung, als daß sie eingehend hier erläutert werden könnten.

die in Nenzen noch außerhalb der Berechnung der Unterhandelnden lagen. Die Ursache war hauptsächlich der Widerstand der Herren von Hanau-Lichtenberg, des Grafen Reinhard von Zweibrücken und Bitsch und des Grafen Philipp von Hanau, welche an Herzog Anton von Lothringen und dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz mächtige Fürsprecher besaßen. Die Schilderung dieser verwickelten Verhandlungen sowie der letzten Zuckungen des Aufstandes werden der Gegenstand eines besonderen späteren Abschnittes sein.

Ueber den östlichen Theil der Ortenau, das Ringizthal mit den Reichsstädten Gengenbach und Zell a. H. und deren Schicksale während des Bauernkrieges, wissen wir nur sehr wenig. Die sonst so reichlich fließenden Quellen für die Ortenau versiegen hier plötzlich. Die dürftigen Notizen, die an verschiedenen Orten gesammelt werden müssen, lassen vermuthen, daß es auch hier nicht ohne stürmische Bewegungen abgegangen ist. Insbesondere scheint die uralte Abtei Gengenbach die Noth der Zeiten empfunden zu haben. Schon im Jahre 1523 hatte die Landschaft Ortenau beim Reichsregimente zu Nürnberg supplicirt wegen des sogenannten Tod- oder Sterbfalles, welchen die Abtei Gengenbach seit alter Zeit in der Ortenau erhob. Wenn irgend Jemand starb, so verlangte der Abt das beste Stück Vieh aus dem Hause, und wo kein Vieh vorhanden war, das beste Kleid. Die Landschaft klagte, daß sie dadurch dermaßen bedrückt sei, daß sie ihren Herrschaften fernerhin die schuldigen Abgaben nicht entrichten könne. „So ergibt es sich in jedem Jahr, und besonders so die sterbende Zeit bei uns regiert, daß mancher arme Mann stirbt und viel kleine unerzogene Kinder hinter ihm verläßt, der nicht mehr als ein Kücklein (hat), daraus er sein Kind erziehen sollte, die dann ein Abt zu Gengenbach für den Fall nimmt.“ Es wird dann ferner geklagt, daß sie dadurch mit der Zeit so verarmen müssen, daß sie weder Weib noch Kinder erhalten könnten und schließlich aus dem Lande getrieben würden. Das Reichsregiment war diesen Bitten nicht abgeneigt gewesen und hatte Unterhandlungen einleiten lassen. Dieselben zogen sich aber in die Länge, und als die Unruhen des Bauernkriegs begannen, war man noch nicht einig geworden. Jetzt erstanden der Abtei viel gefährlichere Feinde

in dem evangelisch gesinnten Rathe der Stadt und Wilhelm von Fürstenberg, der als Kastenvogt des Klosters und als Landvogt der Ortenau einen bedeutenden Einfluß auf die Klosterangelegenheiten beanspruchte¹⁾. Schon zu Anfang des Jahres 1525 schritt man zu einem offenen Versuch, das Kloster aufzuheben. Abt Philipp und sein Convent wurden von Wilhelm von Fürstenberg und dem Rathe der Stadt gefangen gesetzt, und den 25. Februar unterzeichneten sie eine Urkunde, wodurch der Abt und die Conventualen eine Pension zugesichert erhielten, dafür aber ihrerseits versprechen mußten, „vom Gotteshaus abzutreten“²⁾. Der Versuch der Klosteraufhebung mißglückte übrigens, da außer dem Landvogte und dem Rathe der Stadt auch noch andere Faktoren in Betracht kamen. Dies hielt freilich den Fürstenberger nicht ab, seine Versuche auch später noch fortzusetzen³⁾.

Wie die Bauern des Kinzigthales sich gehalten haben, können wir nur annähernd aus einzelnen Angaben erschließen. An Aufforderungen zur Betheiligung an dem Aufstande hat es sicherlich nicht gefehlt und die Haufen der Baar und des Schwarzwaldes hatten schon frühe das Kinzigthal bedroht und später auch Triberg in Besitz genommen⁴⁾. Ein Theil der fürstenbergischen Unterthanen in der Ortenau hatte sich gleich zu Anfang des Aufstandes erhoben und war dem Oberkircher Haufen zugezogen. Markgraf Philipp von Baden zeigte dem Ausschuß derselben die Tagung in Renchen auf den 21. Mai an, wie derselbe Fürst auch zugleich Wilhelm von Fürstenberg davon benachrichtigte⁵⁾. Der Landvogt hatte nämlich höheren Pflichten folgen müssen und war gerade während der schlimmsten Zeit des Jahres 1525 abwesend, was gewiß nicht dazu beitrug, die Bauern einzu-

1) Bierordf Gesch. d. ev. Kirche Badens I 315.

2) Freib. Diöces.-Archiv VI 3 ff.

3) Ruppert in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXXIII 128.

4) Baumann Akten 26. Wone Quellenf. II 96.

5) Baumann Akten 267. Im Februar galt übrigens das Kinzigthal noch für eine sichere Passage. A. a. O. 103.

schlichtern¹⁾. Seine Vertreter hatten sodann den „Ortenauischen Vertrag“ mitgesiegelt, und der größte Theil der Bauern wird, wie im Norden der Ortenau, mit dem Erreichten zufrieden gewesen sein. Einzelne Nachrichten deuten jedoch darauf hin, daß vorher auch hier tumultuarische Scenen stattgefunden haben. Höchst wahrscheinlich wurde Schloß Schenkenzell geplündert. Besonders die Bauern aus dem obersten Theil des Kinzigthales scheinen sich zusammengethan zu haben und thalabwärts gezogen zu sein. Wolfach wurde zur Uebergabe aufgefordert und sodann Rippoldsau und Schappach in die Bruderschaft gezwungen²⁾.

Doch muß auf eine eingehendere Darstellung des Bauernkriegs in dieser Gegend so lange verzichtet werden, bis es gelungen ist, reicher fließende Quellen dafür zu erschließen.

Ende Juni verbreitete sich plötzlich eine neue Aufregung in der Ortenau. Den 22. Juni berichtete Georg Berger, fürstenbergischer Schaffner in der Ortenau, nach Straßburg, daß ihm Graf Wilhelm von Fürstenberg von Bamberg aus habe mittheilen lassen, daß er zusammen mit dem Pfalzgrafen Ludwig V. und anderen Fürsten beabsichtige, in kurzer Zeit „mit einem merklichen Volk“ vor Straßburg und in die Ortenau hinaufzuziehen. Doch brauche die Stadt Straßburg nichts zu besorgen³⁾. Der Kurfürst und seine Verbündeten hatten nämlich mit der Eroberung Weißenburgs i. E. ihre Aufgabe in Franken gelöst und suchten für ihr großes Heer, dessen Unterhalt viel Geld kostete, anderweitige Beschäftigung⁴⁾.

Um dieselbe Zeit erhielt Hans Kratzer, bischöflicher Vogt zu Achern, von den fürstenbergischen Amtleuten zu Offenburg „Brieife“ oder Urkunden, mit einem rothen Kreuze und einem Adler ver-

1) Virck Nr. 394. Baumann Quellen 513. 540. 546. u. a. D.

2) Baumann Akten 403. Die Gräfin Elisabetha von Fürstenberg zu Schenkenzell scheint die Schuldigen milde behandelt zu haben.

3) Virck Nr. 394.

4) Siehe den Abschnitt Nr. 19 „Weißenburg im Bauernkrieg“ (S. 163) u. Strobel Gesch. d. Elsasses IV 80.

sehen, mit S. P.¹⁾ bezeichnet und von Georg Truchseß von Waldpurg unterschrieben, um sie in den Dörfern anzuschlagen; darin war ebenfalls der Anmarsch des Pfalzgrafen in Aussicht gestellt und den Bauern der Rath erteilt, sich auf Gnad und Ungnade zu ergeben. Kurfürst Ludwig V. hatte zu diesem geplanten Zuge noch die besondere Veranlassung, daß die Herren von Hanau-Lichtenberg, welche Lehensleute des Pfalzgrafen waren und nachträglich den „Ortenauischen Vertrag“ unterzeichnet hatten, auf diese Weise sich der eingegangenen Verpflichtung zu entziehen hofften. Den Unterthanen der genannten Grafen wurde gleichzeitig mitgetheilt, daß der Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg, welcher seine „freundliche liebe Tochter“ zu verheirathen gedenke, von ihnen erwarte, daß sie eine Geldsumme zur Aussteuer beitrügen, damit sie der „großen und schweren Strafe“ für die Empörung entgingen. Auch wollte Graf Wilhelm von Fürstenberg, daß man die Hädelsführer des Aufstandes erkunde.

Diese Forderungen stießen aber bei den Vertragsverwandten auf Widerstand. Die Ritter Georg von Bach, Klaus von Schauenburg, Kaspar von Mülheim und der strasburgische Schaffner waren der Ansicht, daß die Forderung einer Geldsumme, einer „Brandschatzung“, gegen die zu Menschen getroffene Vereinbarung sei. Auch verhehlte man sich nicht, daß die Furcht vor einem Rachezug des Kurfürsten die kaum beruhigten Bauern von neuem zum Aufstande treiben könne. Daß diese Befürchtungen nicht übertrieben waren, zeigt die Schilderung der Zustände, welche Klaus Meyer schon am 14. Juli an das Domkapitel zu Straßburg schickte. Er erzählt, unter den Bauern gehe jetzt die Rede, sie hätten bei der letzten Empörung etwas vergessen. Man hätte in allen Orten, wo die Bauern aufgestanden waren, sämmtliche Amtleute und Edelleute auf einen bestimmten Tag zu einer Gasterei, „einem Wohlleben“, einladen, beim Essen dann Händel anfangen und sie todt schlagen sollen. Auch hätten die Bauern noch keinen Schrecken über die geschehenen Ereignisse. So sei heute ein Wirth von Stadelhofen mit seiner Frau bei ihm zu Offenburg gewesen und hätte ihm mitgetheilt, daß sie viel Wein

1) Abkürzung für Sigillum principis.

und Zinggeschirr gekauft hätten, um nächsten Sonntag eine Festlichkeit zu veranstalten. Es sei ein Hahnentanz und Armbrustschießen, Wettlaufen und Preiskegeln („umb ein gab laufen, um ein gab kegeln spilen und fünst vil guter geselschaft haben“) in Aussicht genommen. Es würden da viel gute Gesellen zusammenkommen und auch er, der Amtmann, sei eingeladen. Klaus Meyer kannte aber seine Leute. Gerade dieser Wirth hatte sich bis jetzt als einer der unbotmäßigsten gezeigt, und so konnte er in der Einladung nur einen Anschlag auf sein Leben sehen. Er rieth also den Wirthsleuten, die beabsichtigte Gasterei lieber zu unterlassen, da sie sich ja beständig über Armuth beklagten und keine Abgaben entrichteten. Doch wurde ihm zur Antwort, daß das Zinggeschirr bereits gekauft und eingepackt sei und die Sache nicht mehr geändert werden könne. Der Amtmann machte seinem Groll in dem Berichte an das Kapitel in folgenden Worten Luft: „Ich weiß aber einen, wenn das Dorf (Stadelhofen) sein wäre, so würde er auch zum Hahnentanz kommen, als Hahn auf dem Haus. Die Heiligen, die in anderen Landen Zeichen gethan haben, wollen das Land verlassen. So wollen die Leute keinen Glauben haben, sie sehen dann Zeichen.“ In einem Schreiben vom 17. Juli betont er nochmals, daß auf den genannten Sonntag keine Kirchweih, keine Messe oder sonst etwas Aehnliches falle. Der Wirth sei ein böser Bube, habe sich früher schon für einen Kriegsmann ausgegeben und sei beim Oberkircher Haufen Hauptmann gewesen. Der Hahnentanz fand übrigens unter zahlreicher Betheiligung statt; auch wurden Berathungen dabei gepflogen, deren Inhalt aber Klaus Meyer trotz aller Bemühung nicht erfahren konnte.

Der Hauptgrund, weshalb es in der nördlichen Ortenau nicht zu einer dauernden Beruhigung der Bevölkerung kam, lag in dem Widerstand der Grafen zu Hanau-Lichtenberg gegen den „Ortenauischen Vertrag“, wovon unten in einem besonderen Abschnitte gehandelt werden soll.